

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922

Nr. 46.

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 10. Juni 1921 über das Diensteinkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und Lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen), S. 315.

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 10. Juni 1921 über das Diensteinkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und Lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen), S. 315. — Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über das Diensteinkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und Lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen) [Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz — G. D. G. —] vom 10. Juni 1921, S. 318.

(Nr. 12372.) Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 10. Juni 1921 über das Diensteinkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und Lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen). Vom 17. Oktober 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz vom 10. Juni 1921 (GesetzsammL. S. 421) wird folgendermaßen geändert:

A. Im § 1 erhalten Abs. 1 bis 6 folgende Fassung:

(1) Die an nichtstaatlichen öffentlichen und durch den Handelsminister ihnen gleichgestellten Berufsschulen (gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Pflichtfortbildungsschulen) plannmäßig angestellten Lehrkräfte erhalten als Grundgehalt:

vom 1. April 1920 bis 30. September 1921:

- a) in Gruppe 1: 6 800 — 7 400 — 8 000 — 8 600 — 9 100 — 9 600 — 9 900 — 10 200,
- b) in Gruppe 2: 7 600 — 8 300 — 9 000 — 9 600 — 10 200 — 10 800 — 11 100 — 11 400,
- c) in Gruppe 3: 8 400 — 9 200 — 10 000 — 10 800 — 11 300 — 11 800 — 12 300 — 12 600,
- d) in Gruppe 4: 9 700 — 10 700 — 11 700 — 12 500 — 13 300 — 13 700 — 14 100 — 14 500 Mark jährlich;

vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922:

- a) in Gruppe 1: 18 000 — 19 200 — 20 400 — 21 600 — 22 800 — 24 000 — 25 000 — 26 000,
- b) in Gruppe 2: 21 000 — 22 500 — 24 000 — 25 500 — 27 000 — 28 500 — 30 000 — 31 000,
- c) in Gruppe 3: 25 000 — 26 800 — 28 600 — 30 400 — 32 200 — 33 800 — 35 400 — 37 000,
- d) in Gruppe 4: 30 000 — 32 000 — 34 000 — 36 000 — 38 000 — 40 000 — 42 000 — 44 000 Mark jährlich;

vom 1. April 1922 ab:

- a) in Gruppe 1: 22 000 — 23 500 — 25 000 — 26 200 — 27 400 — 28 600 — 29 800 — 31 000,
- b) in Gruppe 2: 25 000 — 26 600 — 28 200 — 29 800 — 31 400 — 33 000 — 34 500 — 36 000,
- c) in Gruppe 3: 28 000 — 30 000 — 32 000 — 34 000 — 36 000 — 38 000 — 40 000 — 42 000,
- d) in Gruppe 4: 32 000 — 34 500 — 37 000 — 39 500 — 42 000 — 44 000 — 46 000 — 48 000 Mark jährlich.

(2) Zu Gruppe 1 gehören alle planmäßig angestellten Gewerbelehrerinnen, soweit sie nicht zu Gruppe 2 gehören.

(3) Zu Gruppe 2 gehören:

- a) alle planmäßig angestellten Gewerbelehrerinnen, denen von der Schulaufsichtsbehörde eine Aufrückungsstelle verliehen ist. Die Gesamtzahl der Aufrückungsstellen darf ein Drittel der Gesamtzahl der vorhandenen planmäßigen Stellen für Gewerbelehrerinnen an Berufsschulen nicht überschreiten;
- b) alle planmäßig angestellten Gewerbelehrer, Handelslehrer und Handelslehrerinnen und die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Schulleiter (Schulleiterinnen) von Schulen mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrkräften.

(4) Zu Gruppe 3 gehören:

- a) die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Schulleiter (Schulleiterinnen) von Schulen mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrkräften, soweit sie nicht zu Gruppe 4 gehören;
- b) die Stellvertreter der zur Gruppe 4 gehörenden Schulleiter (Schulleiterinnen) und die Fachvorsteher.

(5) Die Schulträger können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Schulleiter (Schulleiterinnen) von Schulen mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrkräften in Gruppe 3 einreihen, wenn an der betreffenden Schule außer dem Leiter (der Leiterin) mindestens eine zweite hauptamtliche, planmäßig angestellte Lehrkraft vorhanden ist und die Schule wenigstens 2 Abteilungen für verschiedene Berufsgruppen umfasst.

(6) Zu Gruppe 4 gehören die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Schulleiter (Schulleiterinnen) der beruflich ausgebauten oder besonders großen Schulsysteme, die vom Handelsminister nach den mit dem Finanzminister zu vereinbarenden Grundsätzen ausdrücklich als solche anerkannt sind.

Die Abs. 5 bis 8 der bisherigen Fassung werden Abs. 7 bis 10.

Im Abs. 8 der neuen Fassung wird hinter »gekürzt« folgender Zusatz aufgenommen:
Dies gilt nicht für die unter Abs. 1 Ziffer a fallenden Gewerbelehrerinnen.

B. Der § 3 Abs. 5 erhält folgenden Zusatz:

Jedoch tritt an die Stelle des § 4 Abs. 2 des Volksschullehrer-Diensteinkommen-Gesetzes folgende Bestimmung:

Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusehen, wie wenn der Lehrer (die Lehrerin) zunächst in die dazwischenliegenden Gruppen eingetreten wäre.

C. Der § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Lehrpersonen, welche die Anstellungsfähigkeit als Gewerbelehrer, Handelslehrer oder Handelslehrerin erworben haben, erhalten während der Zeit, in der sie voll beschäftigt, aber noch nicht planmäßig angestellt sind, bis zur Vollendung des 5. Dienstjahrs folgende Grundvergütungsfäße:

vom 1. April 1920 bis 30. September 1921 = 5320 — 6080 — 6460 — 6840 — 7220,

vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 = 14700 — 16800 — 17850 — 18900 — 19950,

vom 1. April 1922 ab: 17500 — 20000 — 21250 — 22500 — 23750 Mark.

Handelslehrerinnen erhalten die Sätze der Grundvergütungen um 10 vom Hundert gefürzt, solange nicht für Handelslehrer und Handelslehrerinnen dasselbe Arbeitsmaß festgesetzt ist. Lehrerinnen, welche die Anstellungsfähigkeit als Gewerbelehrerinnen erworben haben, erhalten während der Zeit, in der sie voll beschäftigt, aber noch nicht planmäßig angestellt sind, bis zur Vollendung des 5. Dienstjahrs folgende Grundvergütungsfäße:

vom 1. April 1920 bis 30. September 1921 = 4760 — 5440 — 5780 — 6120 — 6460,

vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 = 12600 — 14400 — 15300 — 16200 — 17100

vom 1. April 1922 ab = 15400 — 17600 — 18700 — 19800 — 20900 Mark.

D. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Hinsichtlich der Höhe des Ortszuschlags, der den im § 7 Abs. 1 genannten Lehrpersonen gewährt wird, finden die für die Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Die im § 7 Abs. 2 genannten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten einen Ortszuschlag, dessen Höhe sich nach dem Betrage der jeweiligen Grundvergütung richtet. Für seine Bemessung sind die Vorschriften des Beamten-Diensteinkommensgesetzes maßgebend.

§ 8 Abs. 3 fällt weg.

E. § 10 Abs. 2 erhält als Satz 2 folgenden Zusatz:

Ebenso finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung eines weiteren Ausgleichszuschlags und eines besonderen Ausgleichszuschlags (Frauenbeihilfe) sinngemäß Anwendung.

F. Vor § 13 ist folgende Überschrift zu setzen:

V. Zahlung des Diensteinkommens und Rechtsweg.

Die Überschriften über §§ 13 und 14 fallen weg. Die Überschriften V, VI und VII werden VI, VII und VIII.

G. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für jeden Schüler und jede Schülerin, die bei gewerbesteuferfrei veranlagten Gewerbetreibenden oder bei Gewerbetreibenden der Gewerbesteuerklasse IV beschäftigt sind, ist usw.

H. Nach § 20 ist als neuer Paragraph hinzuzufügen:

§ 20 a.

Vom 1. April 1923 ab erhalten die Gewerbelehrerinnen die gleichen Dienstbezüge wie die Handelslehrerinnen; die entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

J. In § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2 und § 13 ist statt „endgültig“ zu setzen „planmäßig“.

§ 2.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Gesetze vom 24. November 1921 über eine Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetzsamml. S. 553) und vom 19. April 1922 über Änderungen in der Beamtenbefördung (Gesetzsamml. S. 83) sinngemäß Anwendung.

§ 3.

Der Gesetzesbeschluß vom 11. November 1921 hat durch dieses Gesetz seine Erledigung gefunden und ist nicht mehr zu verkünden.

§ 4.

Das Gesetz vom 10. Juni 1921 (Gesetzsamml. S. 421) ist nunmehr unter Berücksichtigung vorstehender Änderungen in allen Teilen auszuführen und in der neuen Fassung nochmals in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 17. Oktober 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun.

v. Richter.

Siering.

(Nr. 12373.) Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über das Diensteinkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen) [Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz — G. D. G. —] vom 10. Juni 1921. Vom 17. Oktober 1922.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes vom 10. Juni 1921 über das Diensteinkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen), wird der Wortlaut dieses Gesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 17. Oktober 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun.

v. Richter.

Siering.

Gesetz

über das Diensteinkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen) [Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz — G. D. G. —].

I. Diensteinkommen.

A. Planmäßig angestellte Lehrkräfte.

§ 1.

Grundgehalt.

(1) Die an nichtstaatlichen öffentlichen und durch den Handelsminister ihnen gleichgestellten Berufsschulen (gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Pflichtfortbildungsschulen) planmäßig angestellten Lehrkräfte erhalten als Grundgehalt:

vom 1. April 1920 bis 30. September 1921:

- a) in Gruppe 1: 6 800 — 7 400 — 8 000 — 8 600 — 9 100 — 9 600 — 9 900 — 10 200,
- b) in Gruppe 2: 7 600 — 8 300 — 9 000 — 9 600 — 10 200 — 10 800 — 11 100 — 11 400,
- c) in Gruppe 3: 8 400 — 9 200 — 10 000 — 10 800 — 11 300 — 11 800 — 12 300 — 12 600,
- d) in Gruppe 4: 9 700 — 10 700 — 11 700 — 12 500 — 13 300 — 13 700 — 14 100 — 14 500 Mark jährlich;

vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922:

- a) in Gruppe 1: 18 000 — 19 200 — 20 400 — 21 600 — 22 800 — 24 000 — 25 000 — 26 000,
- b) in Gruppe 2: 21 000 — 22 500 — 24 000 — 25 500 — 27 000 — 28 500 — 30 000 — 31 000,
- c) in Gruppe 3: 25 000 — 26 800 — 28 600 — 30 400 — 32 200 — 33 800 — 35 400 — 37 000,
- d) in Gruppe 4: 30 000 — 32 000 — 34 000 — 36 000 — 38 000 — 40 000 — 42 000 — 44 000 Mark jährlich;

vom 1. April 1922 ab:

- a) in Gruppe 1: 22 000 — 23 500 — 25 000 — 26 200 — 27 400 — 28 600 — 29 800 — 31 000,
- b) in Gruppe 2: 25 000 — 26 600 — 28 200 — 29 800 — 31 400 — 33 000 — 34 500 — 36 000,
- c) in Gruppe 3: 28 000 — 30 000 — 32 000 — 34 000 — 36 000 — 38 000 — 40 000 — 42 000,
- d) in Gruppe 4: 32 000 — 34 500 — 37 000 — 39 500 — 42 000 — 44 000 — 46 000 — 48 000 Mark jährlich.

(2) Zu Gruppe 1 gehören alle planmäßig angestellten Gewerbelehrerinnen, soweit sie nicht zu Gruppe 2 gehören.

(3) Zu Gruppe 2 gehören:

- a) alle planmäßig angestellten Gewerbelehrerinnen, denen von der Schulaufsichtsbehörde eine Aufrückungsstelle verliehen ist. Die Gesamtzahl der Aufrückungsstellen darf ein Drittel der Gesamtzahl der vorhandenen planmäßigen Stellen für Gewerbelehrerinnen an Berufsschulen nicht überschreiten;
- b) alle planmäßig angestellten Gewerbelehrer, Handelslehrer und Handelslehrerinnen und die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Schulleiter (Schulleiterinnen) von Schulen mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrkräften.

(4) Zu Gruppe 3 gehören:

- a) die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Schulleiter (Schulleiterinnen) von Schulen mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrkräften, soweit sie nicht zu Gruppe 4 gehören;
- b) die Stellvertreter der zur Gruppe 4 gehörenden Schulleiter (Schulleiterinnen) und die Fachvorsteher.

(5) Die Schulträger können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Schulleiter (Schulleiterinnen) von Schulen mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrkräften in Gruppe 3 einreihen, wenn an der betreffenden Schule außer dem Leiter (der Leiterin) mindestens eine 2. hauptamtliche, planmäßig angestellte Lehrkraft vorhanden ist und die Schule wenigstens 2 Abteilungen für verschiedene Berufsgruppen umfasst.

(6) Zu Gruppe 4 gehören die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Schulleiter (Schulleiterinnen) der beruflich ausgebauten oder besonders großen Schulsysteme, die vom Handelsminister nach den mit dem Finanzminister zu vereinbarenden Grundsätzen ausdrücklich als solche anerkannt sind.

(7) Ob ein Lehrer (eine Lehrerin) planmäßig angestellter Schulleiter (-leiterin) einer öffentlichen Berufsschule ist, sowie ob eine Schule als Schule mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrkräften anzusehen ist, entscheidet endgültig die Schulaufsichtsbehörde.

(8) Die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrerinnen erhalten, wenn das für sie festgesetzte Arbeitsmaß dem der Lehrer entspricht, die unverkürzten Gehaltsätze. Bei geringerer Pflichtstundenzahl werden die Grundgehaltsätze um 10 vom Hundert gekürzt. Dies gilt nicht für die unter Abs. 1 Ziffer a fallenden Gewerbelehrerinnen.

(9) Auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nicht voll in Anspruch genommen sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung. Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin nicht voll beschäftigt ist, steht lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu.

(10) Welche Schulen als öffentliche Berufsschulen anzusehen sind, bestimmt endgültig die Schulaufsichtsbehörde.

§ 2.

Dienstaltersstufen.

(1) Das Grundgehalt der planmäßig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die höheren Grundgehaltsätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Auf das Aufrücken im Grundgehalte haben die planmäßig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen

eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückgehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 3.

Besoldungsdienstalter.

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßig angestellten Lehrer und Lehrerinnen beginnt mit dem Zeitpunkte der planmäßigen Anstellung im öffentlichen Berufsschuldienste, jedoch nicht vor der Vollendung des 27. Lebensjahrs. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeittabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die ein Lehrer (eine Lehrerin) im öffentlichen Berufsschuldienste von dem Zeitpunkte des Eintritts in diesen bis zur planmäßigen Anstellung selbstständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über die Vollendung des 27. Lebensjahrs hinausgehende Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit die planmäßige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige von dem Nutzen des Lehrers (der Lehrerin) unabhängige Gründe verzögert worden ist.

(2) Tritt ein Gewerbe- oder Handelslehrer (eine Gewerbe- oder Handelslehrerin) unmittelbar aus dem Dienste des Reichs, eines der Länder, einer Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in den Dienst an einer öffentlichen Berufsschule, so wird ihm (ihr) die in der bisherigen Stellung nach Vollendung des 27. Lebensjahrs zurückgelegte Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Dem unmittelbaren Übertritt ist gleichzuzählen, wenn die Zeit zwischen dem Austritt aus dem früheren Amte und dem Eintritt in den Dienst an einer öffentlichen Berufsschule nachweislich umgekürzt dem Erwerbe der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer (lehrerin) gewidmet war.

(3) Das Besoldungsdienstalter der aus der Praxis übertretenden Lehrer (Techniker, Handwerker, Kaufleute usw.) ist auf den Tag der planmäßigen Anstellung, jedoch nicht vor die Vollendung des 27. Lebensjahrs festzusezen. Es kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde verlängert werden, jedoch nicht um mehr als die Hälfte der Gesamtanfrückzeit in der Besoldungsgruppe. Die auf das Besoldungsdienstalter angerechnete Zeit kann auf die Ruhegehaltszeit angerechnet werden.

(4) Wie weit die an deutschen Auslandsschulen oder an anderen Schulen zugebrachte Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, wird in jedem Einzelfalle von dem Handelsminister bestimmt.

(5) Die §§ 4, 5 Abs. 2 und 4, §§ 7 und 8 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Unterrichtsministers der Handelsminister tritt. Jedoch tritt an die Stelle des § 4 Abs. 2 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes folgende Bestimmung: Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusezen, wie wenn der Lehrer (die Lehrerin) zunächst in die dazwischenliegenden Gruppen eingetreten wäre.

§ 4.

Ortszuschlag.

- (1) Zum Grundgehalte tritt als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag.
(2) Für die Bemessung der Höhe des Ortszuschlags finden die Vorschriften des Beamten-Diensteinkommensgesetzes Anwendung.

(3) Werden von einem Schulträger mehrere öffentliche Berufsschulen in Ortschaften verschiedener Ortsklassen unterhalten, so findet die Vorschrift des § 11 Abs. 2 des Volksschullehrer-Dienstekommensgesetzes sinngemäß Anwendung.

(4) Die Kürzung des Grundgehalts nach § 1 Abs. 8 bleibt auf die Berechnung des Ortszuschlags ohne Einfluß.

§ 5.

Dienstwohnung.

(1) Bei Gewährung einer Dienstwohnung hat der Wohnungsinhaber dem Wohnungsteller eine Vergütung in Höhe desjenigen Betrags zu zahlen, der den Staatsbeamten für die Benutzung von Dienstwohnungen auf den Ortszuschlag angerechnet wird.

(2) Ein Verzicht auf die Vergütung seitens des Wohnungstellers ist unzulässig.

(3) Erscheint die nach den staatlichen Grundsätzen getroffene Regelung im Einzelfalle unbillig, so kann der Wohnungsteller die zu zahlende Vergütung mit Zustimmung des Handelsministers anderweit feststellen.

(4) Die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von dem Schulträger getragen. Diesem liegt auch unbeschadet der Verpflichtung Dritter aus besonderen Rechtstiteln die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob, soweit sie nicht nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen dem Wohnungsinhaber zur Last fällt.

§ 6.

Sondervergütungen.

Für Leistungen im Schulamte, die über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen, dürfen besondere Vergütungen nicht gewährt werden. Außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrer oder Lehrerinnen aus besonderen Gründen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

B. Auftragsweise vollbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen.

§ 7.

(1) Lehrpersonen, welche die Anstellungsfähigkeit als Gewerbelehrer, Handelslehrer oder Handelslehrerin erworben haben, erhalten während der Zeit, in der sie voll beschäftigt, aber noch nicht planmäßig angestellt sind, bis zur Vollendung des 5. Dienstjahrs folgende Grundvergütungssätze:

vom 1. April 1920 bis 30. September 1921 = 5 320 — 6 080 — 6 460 — 6 840 — 7 220 M;

vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 = 14 700 — 16 800 — 17 850 — 18 900 — 19 950 M;

vom 1. April 1922 ab = 17 500 — 20 000 — 21 250 — 22 500 — 23 750 M;

Handelslehrerinnen erhalten die Sätze der Grundvergütungen um 10 v. H. gekürzt, solange nicht für Handelslehrer und Handelslehrerinnen dasselbe Arbeitsmaß festgesetzt ist. Lehrerinnen, welche die Anstellungsfähigkeit als Gewerbelehrerin erworben haben, erhalten während der Zeit, in der sie voll beschäftigt aber noch nicht planmäßig angestellt sind, bis zur Vollendung des 5. Dienstjahrs folgende Grundvergütungssätze:

vom 1. April 1920 bis 30. September 1921 = 4 760 — 5 440 — 5 780 — 6 120 — 6 460 M;

vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 = 12 600 — 14 400 — 15 300 — 16 200 — 17 100 M;

vom 1. April 1922 ab = 15 400 — 17 600 — 18 700 — 19 800 — 20 900 M.

Auf die Berechnung des Ortszuschlags (§ 8) ist die Kürzung der Grundvergütung ohne Einfluß. Ist bis zum Ablauf des 5. Dienstjahrs die planmäßige Anstellung aus Gründen, die nicht in der Person des Lehrers (der Lehrerin) liegen, nicht erfolgt, so bezieht der Lehrer (die Lehrerin) eine Grundvergütung in Höhe der Grundgehaltssätze des endgültig angestellten Lehrers (Lehrerin).

(2) Auftragsweise vollbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Berufsschulen, auf welche die Voraussetzung des Abs. 1 nicht zutrifft, erhalten eine Grundvergütung in Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts, das sie erhalten würden, wenn sie als Gewerbe- oder Handelslehrer (-lehrerinnen) an öffentlichen Berufsschulen planmäßig angestellt wären. Im besonderen Falle ist eine Abweichung hiervon mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

§ 8.

- (1) Zur Grundvergütung tritt als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag.
- (2) Hinsichtlich der Höhe des Ortszuschlags, der den im § 7 Abs. 1 genannten Lehrpersonen gewährt wird, finden die für die Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Die im § 7 Abs. 2 genannten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten einen Ortszuschlag, dessen Höhe sich nach dem Betrage der jeweiligen Grundvergütung richtet. Für seine Bemessung sind die Vorschriften des Beamten-Diensteinkommensgesetzes maßgebend.

II. Kinderbeihilfen.

§ 9.

Außer dem Diensteinkommen erhalten die Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) Kinderbeihilfen nach den Bestimmungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes.

III. Ausgleichszuschlag.

§ 10.

(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zum Grundgehalte, zur Grundvergütung und zum Ortszuschlage sowie zu den Kinderbeihilfen ein veränderlicher Ausgleichszuschlag gewährt.

(2) Die für die unmittelbaren Staatsbeamten nach dem Beamten-Diensteinkommensgesetze jeweils geltenden Bestimmungen über Art und Höhe des Ausgleichszuschlagsatzes gelten auch für die Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Berufsschulen. Ebenso finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung eines weiteren Ausgleichszuschlags und eines besonderen Ausgleichszuschlags (Frauenbeihilfe) sinngemäß Anwendung.

IV. Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung, Gnadenbezüge.

§ 11.

(1) Die Gewährung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erfolgt nach den für die Volksschullehrer geltenden Grundsätzen.

(2) Die Schulträger haben diese Bezüge sicherzustellen. Der Handelsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzminister, unter welchen Voraussetzungen die Sicherstellung als genügend anzusehen ist.

§ 12.

Für die Gewährung von Gnadenbezügen finden die Bestimmungen der §§ 29 und 30 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes sinngemäß Anwendung.

V. Zahlung des Diensteinkommens und Rechtsweg.

§ 13.

Die planmäßig angestellten Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) erhalten ihre Dienstbezüge, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zustehen, monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus. Die einstweilig angestellten oder auftragsweise beschäftigten Lehrkräfte erhalten ihre baren Dienstbezüge monatlich im voraus, doch kann auch eine vierteljährige Zahlung bei Überweisung auf ein Konto zugelassen werden.

§ 14.

Über die Gehaltsansprüche der Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Berufsschulen findet der Rechtsweg mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Klage ist gegen den Schulträger zu richten.
2. Bei der richterlichen Beurteilung sind die von der Schulaufsichtsbehörde auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Diensteinkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts, des Ortszuschlags, der Kinderbeihilfe und des Ausgleichszuschlags, über Dienstwohnung, über etwaige Sachleistungen und über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zugrunde zu legen.

VI. Aufbringung der Kosten.

§ 15.

Pflichten der Schulträger.

Die Schulträger sind verpflichtet, die persönlichen und fachlichen Kosten der von ihnen errichteten Schulen aufzubringen.

§ 16.

Schulbeiträge.

(1) Zur Deckung der Schulunterhaltungskosten haben die Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände

- a) von den Arbeitgebern der zum Besuch der Schule verpflichteten Schüler und Schülerinnen Schulbeiträge zu erheben und
- b) sämtliche Gewerbetreibende des Bezirkes, die in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigen, zur Leistung von Schulbeiträgen heranzuziehen.

(2) Für jeden Schüler und jede Schülerin, die bei gewerbesteuferfrei veranlagten Gewerbetreibenden oder bei Gewerbetreibenden der Gewerbesteuerklasse IV beschäftigt sind, ist ein Schulbeitrag von 30 Mark, für die übrigen Schüler — Schülerinnen — ein Schulbeitrag von mindestens 50 Mark jährlich zu erheben. Es ist zulässig, für einzelne Gruppen der Schüler und Schülerinnen verschieden hohe Beiträge festzusetzen.

(3) Für Schulen, deren Träger Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, ist die Höhe der Schulbeiträge durch Ortsfassung festzusetzen. Ist die Schulpflicht durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes eingeführt, so ist dieser im Benehmen mit den Schulgemeinden berechtigt, die Höhe der Schulbeiträge festzusetzen. Diese Schulbeiträge sind Kommunalabgaben im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzamtl. S. 152).

(4) Für Schulen, deren Träger Handelskammern oder andere Körperschaften öffentlichen Rechts sind, ist die Höhe der Schulbeiträge durch Beschluß des Schulträgers festzusetzen. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(5) Gewerbebetriebe, die in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigen, haben für jedes angefangene Lehrt der Arbeiter an den Träger der Pflichtberufsschule des Ortes den Schulbeitrag für einen Berufsschüler zu entrichten, soweit die Zahl der beschäftigten Jugendlichen unter 18 Jahren weniger als 10 vom Hundert der Arbeiter beträgt.

(6) Gewerbebetriebe, die für ihre jugendlichen Arbeiter eigene, staatlich anerkannte Werksschulen eingerichtet haben, haben die Schulbeiträge nur insoweit zu entrichten, als die Zahl der die Werksschule besuchenden Jugendlichen unter 10 vom Hundert der beschäftigten Arbeiter bleibt.

(7) Von den an dem Unterrichte freiwillig teilnehmenden Schülern und Schülerinnen ist ein Schulgeld zu erheben, dessen Höhe nach Stunden berechnet, im Verhältnisse mindestens dem an der Schule zur Erhebung gelangenden Schulbeitrage entspricht.

§ 17.

Staatszuschüsse.

(1) Für jeden am 1. Juni des Jahres vorhandenen schulpflichtigen Schüler und jede schulpflichtige Schülerin zahlt der Staat dem Schulträger eine Beihilfe von 10 Mark.

(2) Zur Gewährung dieser Beihilfen und von Ergänzungszuschüssen werden für jeden am 1. Juni des Vorjahrs vorhandenen schulpflichtigen Schüler und jede schulpflichtige Schülerin 40 Mark durch den Staatshaushalt bereitgestellt.

(3) Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Die Grundsätze für die Verwendung der Mittel werden von den beteiligten Ministern nach Anhörung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden festgesetzt.

(4) Voraussetzung für die Gewährung von Staatszuschüssen ist, daß die Einrichtungen und die Lehrpläne der Schulen den Bestimmungen des Handelsministers entsprechen.

VII. Anstellung und Versetzung.

§ 18.

(1) Die Schulleiter (Schulleiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Berufsschulen werden von den Schulträgern unter Ausfertigung einer Ernennungsurkunde für den Berufsschuldienst ihrer Bezirke angestellt. Wo bisher schon Körperschaften mit der Verwaltung von Berufsschulen im ganzen Bezirke betraut waren, kann ihnen auch fernerhin die Anstellung von Lehrpersonen durch den Handelsminister übertragen werden.

(2) Die Anstellung der Lehrer (Lehrerinnen) bedarf der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde, die der Schulleiter (Schulleiterinnen) der des Handelsministers.

(3) Für das Disziplinarverfahren finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen Anwendung.

(4) Sind an den Schulen eines Schulträgers vier und mehr Schulstellen vorhanden, so hat die Schulaufsichtsbehörde das Recht, für jede vierte freiwerdende Stelle nach Anhörung des Schulträgers einen Bewerber zu benennen; dieser ist von dem Schulträger spätestens zum nächsten Vierteljahrsersten anzustellen. Macht die Schulaufsichtsbehörde von ihrem Rechte innerhalb von 4 Wochen, nachdem ihr vom Schulträger das Freiwerden der Stelle mitgeteilt ist, keinen Gebrauch, so wird die Stelle von dem Schulträger besetzt.

(5) Planmäßig angestellte Schulleiter (Schulleiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) können an eine andere Schule berufen werden, nachdem die für den neuen Schulort zuständige Schulaufsichtsbehörde ihre Zustimmung dazu gegeben hat. Die Umzugskosten sind von dem berufenden Schulträger nach den für die Volksschullehrer (Volksschullehrerinnen) geltenden Vorschriften zu erstatte.

§ 19.

(1) Schulleiter (Schulleiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen), deren Versetzung der Handelsminister aus dienstlichen Gründen für notwendig erklärt, können von ihm an eine andere Schule versetzt werden, nachdem der Schulträger seine Zustimmung gegeben hat, bei dem der zu Versetzende bisher beschäftigt war.

(2) Bei solchen Versetzungen an einen anderen Ort wird eine Vergütung für Umzugskosten nach den für die Volkschullehrer (Volkschullehrerinnen) geltenden Grundsätzen gewährt.

(3) Erfolgt die Versetzung auf Wunsch oder Antrag oder unter sonstiger Mitwirkung des Schulträgers, so hat dieser die Kosten des Umzugs allein zu tragen. In allen anderen Fällen tragen der Staat und der den Lehrer abgebende Schulträger je die Hälfte. Der Staat leistet seinen Beitrag aus den für Zuschüsse (§ 17) bereitgestellten Mitteln.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 20.

(1) Die Gehaltsordnungen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu aufzustellen.

(2) Lehrer und Lehrerinnen, die zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits planmäßig angestellt sind und ein vor der Vollendung des 27. Lebensjahrs liegendes Besoldungsdienstalter haben, sind unter Feststellung ihres Besoldungsdienstalters auf die Vollendung des 27. Lebensjahrs in die entsprechenden Gehaltsstufen einzureihen.

(3) Das Besoldungsdienstalter der Schulleiter (Schulleiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) ist nach den Vorschriften des § 3 neu festzusezen.

§ 21.

Vom 1. April 1923 ab erhalten die Gewerbelehrerinnen die gleichen Dienstbezüge wie die Handelslehrerinnen; die entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 22.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Gesetze vom 24. November 1921 über eine Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetzsamml. S. 553) und vom 19. April 1922 über Änderungen in der Beamtenbesoldung (Gesetzsamml. S. 83) sinngemäß Anwendung.

§ 23.

Die Gesetze vom 4. Mai 1886 (Gesetzsamml. S. 143), 24. Februar 1897 (Gesetzsamml. S. 41), 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 733) und 29. Juli 1916 (Gesetzsamml. S. 115) werden aufgehoben.

§ 24.

Die Vorschriften der Abschnitte I bis IV dieses Gesetzes treten rückwirkend vom 1. April 1920 in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1921 in Kraft mit der Maßgabe, daß Schulbeiträge gemäß § 16 für die Zeit vom 1. Januar 1921 ab zu erheben sind.

§ 25.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.